

SATZUNG

des Abwasserverbandes Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein (in der Fassung vom 02.10.84)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Alsbach a.d.B., Landkreis Darmstadt.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung - WVO) v. 03. September 1937 (Reichsgesetzblatt 1 S. 933). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 1, 5, 6 WVO).

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alsbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Zwingenberg, Kreis Bergstraße.
- (2) gestrichen

§ 3 Aufgabe

Aufgabe des Verbandes ist, das in den Mitgliedergemeinden anfallende Abwasser zu reinigen und abzuleiten.
(§§ 2, 17 WVO).

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen im Anschluss an die Abwassernetze der Mitgliedergemeinden zu planen, herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieur-Büro Hofferberth, Darmstadt, am 10.06.1963 aufgestellten, vom Ingenieur-Büro Dipl.-Ing. Hans Diehl, Alsbach, am 13.12.1973 ergänzten und überarbeiteten und vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 29.10.1963 bzw. am 02.10.1974 geprüften Plan.

- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht mit Kostenschätzung, einem Übersichtsplan der Zubringerkanäle im Maßstab 1:25.000, einem Übersichtsplan der Kläranlage im Maßstab 1:250, einem Lageplan der Klärwärterhäuser im Maßstab 1:250, dem Endbestandsplan der Zubringer Alsbach, Zwingenberg, dem Endbestandsplan des Zubringers Hähnlein, dem Endbestandsplan Teil 1 der Kläranlage und dem Endbestandsplan Teil 2 der Kläranlage. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt. Je eine weitere Mehrausfertigung ist den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
(§§ 2, 17 WVO).

§ 5

Ausführungen des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Gesamtplanes, der Einzelpläne sowie ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig, und zwar vor Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlagserteilung) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Kreisgesundheitsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.
(§§ 10, 20, 21 WVO)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf gemeindeeigenen Grundstücken der Mitgliedergemeinden und verbandseigenen Grundstücken durchzuführen.
- (2) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privater Grundstücke, so hat er mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge abzuschließen und lässt eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.
(§§ 22 bis 40 WVO)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.(§§ 4,46,62 WVO)

§ 8 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 10 Vertreter, die ehrenamtlich tätig sind. Außerdem sind 10 Stellvertreter zu wählen, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind.
- (2) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung der Mitgliedsgemeinden gewählt.
Es entfallen auf die Gemeinde Alsbach und auf die Stadt Zwingenberg je 5 Sitze.
- (3) Die gemäß Abs. 2 zu wählenden Vertreter der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (4) Wenn ein Vertreter der Verbandsversammlung vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (5) Die ausscheidenden Vertreter bleiben bis zum Eintritt der neuen Vertreter im Amt.
- (6) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds der Verbandsversammlung angehören (§ 62 WVO).

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers, der übrigen Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie der Ausschüsse,
- b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) gestrichen
- d) die Beschlussfassung über den Plan sowie seiner wesentlichen Änderungen und Ergänzungen,
- e) die Festsetzungen des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Festsetzung der Entschädigung für den Vorstandsvorstand und den Rechner,
- h) die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
- i) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
- k) die Beschlussfassung über Aufgaben, die nach § 122 WVO einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen,
- l) die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes. (§§ 53,62 WVO)

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jeder Vertreter hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen .
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einzuberufen. Im übrigen kann sie eine Verbandsversammlung einberufen, wenn sie eine solche wünscht und der Vorsteher ihrem Verlangen nicht nachkommt.
- (5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von nur 24 Stunden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse gefasst werden, wenn 2/3 der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter (§ 8 Abs. 1) anwesend sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (7) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Gesundheitsamt ein.
(§§ 59,62, 12o WVO)

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Vertreter über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Gesundheitsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes sind außerdem berechtigt Anträge zu stellen. (§§ 60, 62, 63 WVO)

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (§ 61 WVO)

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsversammlung zustimmen.
- (3) Ein Mitgliedsvertreter, der durch Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst werden soll, ob der Vorstand gegen den Mitgliedsvertreter einen Anspruch geltend machen soll.
(§§ 61,62 WVO)

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren drei ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern). Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können nur die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Vertreter der Mitgliedsgemeinden oder ihrer Beamten und Angestellten gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstand aus.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.
(§§ 48, 162 WVO)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Vorstand und die Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Rechner zu gewährende Aufwandsentschädigung beschließt die Versammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Entschädigung entfällt, falls der Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter oder der Rechner ihre Tätigkeit nicht ausüben. Für die Vertreter gilt die gleiche Regelung.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nach § 9 der Versammlung vorbehalten sind, vornehmlichst über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - d) Veranlagung zu den Beiträgen,
 - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von DM 1.000,-- oder mehr enthalten,
 - f) Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
 - g) Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.
(§§ 49,72 WVO)

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal halbjährlich schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein, und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

- (2) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von nur 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen, sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

- (3) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Gesundheitsamt bekannt gegeben.
- (4) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.
- (5) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen. (§§ 51, 120 WVO)

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. (§ 52 WVO)

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsordnung oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 - b) der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,

- c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 - d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 - e) die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - f) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 - g) die Prüfung der Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn die vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.
(§§ 47, 49, 50, 63 WVO)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.
- (4) Der Haushaltplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.
- (5) Die Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechts sind sinngemäß anzuwenden.
(§§ 65, 72, 73 WVO).

§ 22 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.
(§ 125 WVO)

§ 23

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen und zwar bei langfristigen Anleihen mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge.
(§ 67 WVO)

§ 24

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis bis zu 1.000,-- DM treffen. Größere Überschreitungen bedürfen der vorherigen Festsetzung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
(§ 70, 73, 74 WVO)

§ 25

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu geben.

- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Bestimmungen des Hess. Gemeindefirtschaftsrechts sind sinngemäß anzuwenden.
(§ 76, 77 WVO)

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 32.
- (3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht nochmals zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. Ausscheidende Mitglieder haben darüber hinaus die durch ihr Ausscheiden hervorgerufene Mehrbelastung der übrigen Mitglieder für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage auf die Dauer von 99 Jahren zu tragen. Eine Ablösung der Mehrbelastung ist möglich.
- (5) Das Erheben der Kanalgebühren ist Angelegenheit der Mitgliedsgemeinden.
- (6) Jede Gemeinde erlässt eine Ortssatzung über Anschluss- und Benutzungszwang sowie eine Gebührenordnung. (§§ 78, 79, 80 WVO)

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

- (2) Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (3) Gemäß den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:
- a) Die Beitragslast verteilt sich nach der Menge des in jeder Mitgliedergemeinde jährlich verbrauchten Frischwassers. Das zugeführte Abwasser aus den Mitgliedsgemeinden muss, im Verdünnungsverhältnis von Schmutzwasser und Niederschlagswasser gleichwertig sein. Dieses Verdünnungsverhältnis muss vor Zuführung des Abwassers zur Kläranlage erzielt sein.
- b) Dieser Verteilerschlüssel hat zur Voraussetzung, dass das von jeder Gemeinde in die Verbandsanlagen eingeleitete Abwasser in seiner Zusammensetzung einem üblichen häuslichen Abwasser entspricht. Wird diese Voraussetzung durchbrochen, ist das Beitragsverhältnis neu festzusetzen. Beitragspflichtig ist, die Einleitung von Abwasser in die Anlagen des Verbandes. Die Mitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität in die Verbandsanlagen einleiten, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich einheitlich in ihrer Ortssatzung festzulegen:
- "Betriebe, deren Abwasser, Kanäle, Kläranlagen, ihre Wartung und ihren Betrieb stören oder schädigen können, haben ihr Abwasser auf eigenem Grundstück so vorzubehandeln, dass eine Beeinträchtigung der Abwasseranlagen nicht erfolgen kann."
- c) Jede Mitgliedsgemeinde leistet für das laufende Rechnungsjahr Vorauszahlungen unter Anwendung des § 30 der Satzung.
- (4) Die Veranlagung der Beiträge gilt solange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltjahr. Vor Beginn jeden Haushaltjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitglieds oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und Neuveranlagung.
- (5) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (6) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem von der Gründungsbehörde aufgestellten Beitragskataster. Diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen. (§§ 81, 82, 86 WVO)

§ 28 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§ 27) in das Beitragsbuch.
- (2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in dem Amtszimmer des Vorstandsvorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 34 vorher bekannt zugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 40).

§ 29 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Der Vorstandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.
- (2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.
- (3) Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 gilt entsprechend (§ 88 WVG).

§ 30 Hebeliste, Hebung

- (1) Der Vorstand ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in § 27 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.
- (2) Der Vorstandsvorsteher trägt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in die Hebeliste ein, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung). (§ 89 WVO)

§ 31 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszugschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. (§§ 92, 129 WVO)

§ 32 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Vorstandsvorsteher beantragt auf Beschluss des Vorstandes die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.
(§§ 93, 101 WVO)

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 33 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Rechner zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung kann er ferner für die Durchführung des Unternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.
- (2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.
(§§ 107, 108, 109 WVO)

§ 34 Bekanntmachung

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes sowie die Satzung und ihre Änderungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterzeichnen und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden zu veröffentlichen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden kann. (§§ 9, 10, 149, 169 WVO)

§ 35 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes und seiner Mitgliedsgemeinden sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsschau wird von je zwei Vertretern der Mitgliedsgemeinden durchgeführt. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsteher als Schauführer oder der von ihm beauftragte Schaubbeauftragte. Die Schaubbeauftragten werden von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung aus dem Kreis der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.

- (2) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Gesundheitsamt für den Stadt- und Landkreis Darmstadt zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Ihnen ist der Schautermin mitzuteilen. (§§ 42, 43, 44, WVO)

§ 36 **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.
- (3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. (§ 45 WVO)

§ 37 **Änderung der Satzung**

- (1) Durch einstimmigen Beschluss der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf vor seiner Rechtswirksamkeit der Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt (vgl. § 34 Abs. 1).
(§ 10 WVO)

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 38 **Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
(§ 96 WVO)

§ 39 Zwang

Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 38 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufiger geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,-- DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
(§ 99 WVO)

§ 40 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17 ff.) in Verbindung mit § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6.2.1962 (GVBl. S. 13) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

VI. Abschnitt

§ 41 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Landkreises Darmstadt in Darmstadt; obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt des Stadt- und Landkreises Darmstadt.
(§§ 111, 112, 118, 121 WVO)

§ 42 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.
- d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
- e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
- g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung und an Dienstkräfte des Verbandes,
- h) zur Bestellung von Sicherheiten,
- i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
(§ 122 WVO)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09. April 1964 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 Reichsgesetzblatt I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen.

Darmstadt, den 09.04.1964

Der Landrat des Landkreises Darmstadt
gez. Krämer